

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

A) Problem

Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern haben sich jeweils für eine Einbeziehung in das berufsständische Versorgungssystem ausgesprochen. Der Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten möchte dieses Ziel durch einen Anschluss an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau erreichen. Die Patentanwaltskammer wünscht für ihre Mitglieder mit Kanzleisitz in Bayern eine Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Wünschen Rechnung. Dazu sieht er vor, dass die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau und die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einbezogen werden. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau und der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung haben der Einbeziehung zugestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat

Da die von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten ihren Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsberechtigten aus eigenen Mitteln bestreiten (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VersoG), entstehen für den Haushalt des Freistaats Bayern auch durch die vorgesehenen Erweiterungen des Mitgliederbestandes der beiden betroffenen Versorgungsanstalten keine Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Keine.

3. Rentenversicherungsträger und Versorgungsanstalten

Die Einbeziehung der im Angestelltenverhältnis tätigen Patentanwälte in die berufsständische Altersversorgung kann bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende Verringerung von Mitgliedern bewirken, wenn diese von der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 SGB VI Gebrauch machen. Für die Rentenversicherungsträger ergeben sich dadurch geringere Beitragseinnahmen, aber auch geringere Leistungsverpflichtungen. Diese Folge ist durch die Entscheidung des Bundesgesetzgebers zur sogenannten Friedensgrenze vorgezeichnet, d.h. der Möglichkeit zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Angehörige der vor dem 1. Januar 1995 verkammerten freien Berufe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Aufgrund der geringen Anzahl der angestellt tätigen Patentanwälte ist den Befreiungsvorgängen nur eine geringe Bedeutung zuzumessen.

Durch die Erweiterung des Mitgliederbestandes der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau und der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsverwaltung werden sich die Aufwendungen für Versorgungsleistungen und der Verwaltungsaufwand einschließlich der Personalkosten für diese erhöhen. Die erhöhten Ausgaben werden aber durch die zu erwartenden Mehreinnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Kapitalanlagen ausgeglichen.

4. Kosten für Wirtschaft oder Bürger

Der Gesetzentwurf sieht eine Pflichtmitgliedschaft für die Angehörigen der verkammerten freien Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern vor. Die Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungswerken ist mit der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen durch die Versicherten verbunden. Einkünfte und Kaufkraft der betroffenen Bürger werden dadurch teilweise abgeschöpft und zugunsten ihrer Alters- und Invaliditätsvorsorge umgelenkt. Der am Sozialstaatsprinzip orientierte Solidarcharakter der berufsständischen Versorgung setzt - im Einklang mit der Verfassung - die Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht voraus. Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Patentanwaltskammer haben sich gleichwohl mit eindeutigen Voten für die berufsständische Versorgung entschieden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

§ 1 Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
 - b) In Art. 28 wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
2. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung :

„4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“
3. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Vergabe von Aufträgen zur Jahresabschlussprüfung können Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) ausgeschlossen werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt waren.“
4. In der Überschrift des Zweiten Teils wird die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ durch die Bezeichnung „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ ersetzt.
5. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
 2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehreinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 oder nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurekammergesetz-Bau aufgenommen haben,
 3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“
6. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird „Art. 28 Abs. 2 Satz 2“ durch „Art. 28 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.“
7. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Pflichtmitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind,
 2. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Patentanwaltskammer, soweit sie natürliche Personen sind und solange sie ihren Kanzleisitz im Freistaat Bayern eingerichtet haben.“
8. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 „(2) Die Patentanwaltskammer übermittelt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Kammermitglieder mit Kanzleisitz in Bayern, sowie den jeweiligen Zeitpunkt der Einrichtung und der Aufgabe des Kanzleisitzes in Bayern (§ 26 Pat-AnwO).“

§ 2

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass für die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden. ²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um die beiden Vertreter der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist ausgenommen, wer bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hat; er wird jedoch auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern er noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung als Pflichtbeitrag nur der Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung von Versorgungsanrechten der Mitglieder aus den an der Versorgungsanstalt beteiligten Berufsständen auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(4) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurkammer-Bau knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau gleich.

§ 3

Übergangsbestimmungen für die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

(1) ¹Für die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Verwaltungsrats gilt Art. 21 Satz 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen mit der Maßgabe, dass in den Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Patentanwaltskammer ein Mitglied mit Kanzleisitz in Bayern berufen wird. ²Die von der Satzung bestimmte Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich dadurch um den Vertreter der Patentanwälte.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Mitglieder der Patentanwaltskammer ihren Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben (Anfangsbestand), gilt abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung Folgendes:

1. Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

2. Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu entrichten; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(3) ¹Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung waren. ²Für Mitglieder des Anfangsbestands, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt haben, bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

(4) Die Satzung der Versorgungsanstalt kann für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren den getrennten Ausweis der bisher angesammelten Kapitalanlagen vorsehen sowie die Anpassung der Versorgungsrechte der Mitglieder der in der Versorgungsanstalt verbundenen Berufsstände auf der Grundlage von Berechnungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unterschiedlich regeln.

(5) Soweit die Satzung der Versorgungsanstalt Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer in Bayern knüpft, ergeben sich hinsichtlich Mitgliedschaft und Beitragspflicht die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer; sie stehen, soweit die Satzung keine Sonderbestimmungen trifft, hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern gleich.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Wunsch der Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der Mitglieder der Patentanwaltskammer Rechnung, in das System der berufsständischen Versorgung in Bayern einbezogen zu werden. Berufsständische Versorgungswerke bestehen bereits seit Mitte der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts (so die Bayerische Ärzteversorgung seit 1923). Ihre erfolgreiche Arbeit zeigt, dass eigenständige, an den spezifischen Bedürfnissen der Berufsstände orientierte und von

den Berufsständen selbstverwaltete Einrichtungen kollektiver Altersvorsorge am besten geeignet sind, die erforderliche dauerhafte Existenzsicherung der Berufsstandsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen zu gewährleisten. In dieser Erkenntnis haben sich in Deutschland die verkammerten freien Berufe nahezu vollständig in berufsständischen Versorgungseinrichtungen organisiert; auch für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Patentanwälte ist diese Entwicklung in mehreren Ländern bereits abgeschlossen. Für Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Brandenburg, Baden-Württemberg, Sachsen und Hamburg besteht seit einigen Jahren Zugang zur berufsständischen Versorgung in den Rechtsanwaltsversorgungswerken dieser Länder. Für die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wurden teilrechtsfähige Versorgungswerke (als Sondervermögen der Berufskammer) in Niedersachsen (im Jahre 2002) und Schleswig-Holstein (im Jahre 2004) gegründet.

In den Abstimmungen der Delegiertenversammlungen der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie bei der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer haben sich die Mitglieder einstimmig (Psychotherapeuten) bzw. mit einer deutlichen Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Patentanwälte) für die Schaffung einer berufsständischen Versorgung für ihre Mitglieder in Form des Anschlusses an ein bestehendes Versorgungswerk ausgesprochen:

a) Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten streben eine Einbeziehung in die seit 1995 bestehende Bayerische Ingenieurversorgung-Bau an, deren Geschäfte die Versorgungskammer führt.

Die Zuständigkeit der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau wurde seit Gründung bereits mehrfach durch Staatsverträge auf die Mitglieder der Ingenieurekammern der Länder Berlin (Baukammer), Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen erweitert. Hierdurch konnte die berufsständische Versorgung den Kammermitgliedern in diesen Ländern eröffnet werden, die durch die Friedensgrenzregelung beeinträchtigte Versicherungsgemeinschaft stabilisiert und durch Synergieeffekte die Kostenstruktur optimiert werden. Entsprechende Stabilisierungs- und Synergieeffekte werden durch die Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bayern verstärkt, ohne dass dabei der Charakter der Versorgungseinrichtung als berufsständisches Versorgungswerk beeinträchtigt würde. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau hat der Einbeziehung mit der in der Satzung geforderten Zweidrittelmehrheit zugestimmt.

Die angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und die angestellten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, weil für diese Gruppe die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI nicht erfüllt sind. Denn die Landeskammer der Psycho-

logischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist erst im Jahre 2002 und damit nach dem 1. Januar 1995 als Stichtag für die „Friedensgrenze“ gegründet worden.

- b) Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern

Die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern wünschen eine Einbeziehung in die seit 1984 bestehende Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Die Patentanwaltskammer ist eine bundesunmittelbare Körperschaft, der die Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften in Deutschland angehören. Im Versorgungswerk kann allerdings nur für Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern die Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung begründet werden. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hat der Einbeziehung der Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern zugestimmt.

Hinsichtlich der Abgrenzung zur gesetzlichen Rentenversicherung („Friedensgrenze“) werden den Angestellten unter den einzubeziehenden Patentanwälten keine Beschränkungen erwachsen, weil die Patentanwaltskammer bereits vor dem 1. Januar 1995 errichtet worden ist. Die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sind insoweit erfüllt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

2. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) bei der Vergabe von Aufträgen zur Jahresabschlussprüfung ausgeschlossen werden können, wenn diese in den letzten fünf Jahren mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt waren. Der Gesetzentwurf greift damit den ausdrücklichen Wunsch des Kammerrats und verschiedener Versorgungsanstalten auf, einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermöglichen. Auch der Oberste Rechnungshof vertritt in Übereinstimmung mit den anderen Rechnungshöfen von Bund und Ländern die Auffassung, dass zur Sicherung der Prüfungsqualität ein turnusgemäßer Wechsel des Abschlussprüfers erfolgen soll.

Ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nach bisherigen Erfahrungen durch das geltende Vergaberecht erschwert. Denn nach den geltenden Vorschriften kann eine bisher mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der Vergabe von Aufträgen zur Jahresabschlussprüfung bei den Versorgungsanstalten nicht ausgeschlossen werden. Da die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund ihres Erfahrungsvorsprungs regelmäßig wirtschaftlicher anbieten kann als die Konkurrenz, war dieser nach geltendem Vergaberecht der Zuschlag zu erteilen.

Mit der vorgesehenen Regelung soll nunmehr ein vergaberechtlich zulässiges Vergabekriterium gemäß § 97 Abs. 4 GWB geschaffen werden, das es den Versorgungsanstalten erlaubt, den in den letzten fünf Jahren mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüfer von der Auftragsvergabe auszuschließen. Die Vorschrift erleichtert auch nach Ablauf einer weiteren Fünf-Jahres-Periode den erneuten Wechsel des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und ermöglicht so einen turnusgemäßen Wechsel, wie ihn der Oberste Rechnungshof befürwortet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 Buchst. a), 6 Buchst. a) und b)

Die Bestimmungen stellen klar, wie die Einbeziehung der Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der künftigen Bezeichnung der Versorgungsanstalt zum Ausdruck kommen soll.

Zu § 1 Nr. 3

Durch die Bestimmung soll als zusätzliches Vergabekriterium gemäß § 97 Abs. 4 GWB der turnusgemäße Prüferwechsel verankert werden. Die Vorschrift soll den Versorgungsanstalten einen Wechsel des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) ermöglichen bzw. erleichtern.

Zu § 1 Nr. 5 Buchst. b)

Art. 28 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt, so dass in Art. 28 Abs. 1 die Entwicklung der Versorgungsanstalt deutlich wird. Ausgangspunkt war und ist die Errichtung eines Versorgungswerkes für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im Jahr 1995, dem sich mittlerweile sechs Länder durch Staatsvertrag angeschlossen haben (Satz 1). Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sollen die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Versorgungsanstalt einbezogen werden (Satz 2).

Zu § 1 Nr. 5 Buchst. c)

Im neugefassten Abs. 2 wird die Pflichtmitgliedschaft der Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begründet.

Zu § 1 Nr. 6

Die Bestimmung begründet die Verpflichtung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, der Versorgungsanstalt die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu übermitteln.

Zu § 1 Nr. 7

Die Neufassung des Abs. 1 des Art. 30 dient der Einbeziehung der Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Zu § 1 Nr. 8 Buchst. b)

Die Bestimmung begründet die Verpflichtung der Patentanwaltskammer, der Versorgungsanstalt die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten zu übermitteln.

Zu § 2

Abs. 1 erweitert als Ausnahmeregelung zu Art. 21 VersoG den amtierenden Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau für die laufende Amtsperiode (2003 bis 2006) um zwei Mitglieder. Erst für die darauf folgenden Amtsperioden greift die Grundregel des Art. 21 VersoG, nämlich der Grundsatz der angemessenen Vertretung, der eine Vertretung entsprechend den Mitgliederzahlen der beteiligten Berufsgruppen, mindestens jedoch jeder Berufsgruppe einen Verwaltungsratsitz gewährleistet, wieder ein.

Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen für den als Anfangsbestand bezeichneten Personenkreis, der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehört.

Diesem Personenkreis wird, soweit nach den allgemeinen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft gegeben sind – insbesondere also soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und die Zugangsaltersgrenze des 45. Lebensjahres noch nicht überschritten ist – unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein antragsgebundenes, sachlich jedoch voraussetzungsloses Befreiungsrecht eingeräumt (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1).

Umgekehrt wird Kammermitgliedern vom vollendeten 45. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr – soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt – die Möglichkeit des Beitritts auf Antrag eingeräumt (Abs. 2 Nr. 1 Satz 2).

Diese Sonderregelungen für den Anfangsbestand können jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Anspruch genommen werden (Abs. 2 Nr. 1 Satz 3).

Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht es den Mitgliedern des Anfangsbestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag Mitglied der Versorgungsanstalt zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende anderweitige Absicherungen wird damit der Zugang zur Versorgungsanstalt erleichtert.

Abs. 3 bietet eine Grundlage für den Erlass einer Satzungsregelung, welche die Vereinbarungen der beteiligten Berufsstände über einen leistungsrechtlichen Ausgleich der Aufnahmekosten und der den Buchwert übersteigenden Bewertungen von Kapitalanlagen zum Gegenstand hat.

Abs. 4 schreibt die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau für die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wirkungsgleich fest.

Zu § 3

Abs. 1 erweitert als Ausnahmeregelung zu Art. 21 VersoG den amtierenden Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die laufende Amtsperiode (2005 bis 2008) um ein Mitglied. Erst für die darauf folgenden Amtsperioden greift die Grundregel des Art. 21 VersoG, nämlich der Grundsatz der angemessenen Vertretung, der eine Vertretung entsprechend den Mitgliederzahlen der teilnehmenden Berufsgruppen, mindestens jedoch einen Verwaltungsratssitz je Berufsgruppe gewährleistet, wieder ein.

Abs. 2 enthält Übergangsbestimmungen für den als Anfangsbestand bezeichneten Personenkreis, der bereits bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes der Patentanwaltskammer als Mitglied mit Kanzleisitz in Bayern angehört.

Dieser Personenkreis wird grundsätzlich von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt ausgenommen, erhält aber die Möglichkeit, auf Antrag beizutreten, soweit keine Berufsunfähigkeit vorliegt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (Abs. 2 Nr. 1 Satz 1).

Dieses Sonderrecht für den Anfangsbestand kann jedoch, um den Übergangszeitraum angemessen einzugrenzen, nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in Anspruch genommen werden (Abs. 2 Nr. 1 Satz 2).

Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht es den beitretenden Mitgliedern des Anfangsbestands, zu einem ermäßigten Pflichtbeitrag (Grundbeitrag in Höhe von 1/5 des jeweiligen Höchstbeitrags nach der Satzung der Versorgungseinrichtung) Mitglied der Versorgungsanstalt zu werden; mit Rücksicht auf bereits bestehende Absicherungen wird damit der Zugang zur Versorgungsanstalt erleichtert.

Abs. 3 schließt die Sonderrechte des Abs. 2 für diejenigen Mitglieder des Anfangsbestands der Patentanwälte aus, die der Versorgungsanstalt bereits als Rechtsanwalt oder Steuerberater angehören oder sich als solcher von der Mitgliedschaft haben befreien lassen.

Abs. 4 bietet eine Grundlage für den Erlass einer Satzungsregelung, welche die Vereinbarungen der beteiligten Berufsstände über einen leistungsrechtlichen Ausgleich der Aufnahmekosten und der den Buchwert übersteigenden Bewertungen von Kapitalanlagen zum Gegenstand hat.

Abs. 5 schreibt die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern wirkungsgleich fest.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.